

Vollziehung gelangte erste Ausfertigung eines weder formell noch inhaltlich anfechtbaren Diploms Heinrichs III. Stumpf Reg. 2335 für die Kanoniker des S. Salvatorstifts zu Turin (E) geschrieben hat¹.

Mit diesen Feststellungen aber fällt ein ganz neues Licht auf die genannten vier Urkunden, denn auf sie wäre nunmehr der dem Diplomatiker geläufige Grundsatz anzuwenden, den zuletzt Bresslau in folgender Weise formuliert hat: 'Wenn wir durch Schriftvergleichung feststellen, dass zwei oder mehr Originalurkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger, zwischen denen eine Verbindung nicht anzunehmen ist, . . . von derselben Hand geschrieben sind, so müssen beide echt sein und von einem Kanzleibeamten des Kaisers herrühren, da es im allgemeinen bei mittelalterlichen Verhältnissen ausgeschlossen ist, dass ein und derselbe Fälscher für beide Empfänger gearbeitet habe'².

Wenden wir diesen Satz auf unsere Diplome an, so ergäbe sich demnach als Resultat die unbedingte Originalität von B C D (E), und da das, was von der Schrift gesagt wird, sinngemäss auch auf das Diktat übertragen werden darf, somit auch die zweifellose Echtheit von A, soweit dieses sich als Diktat desselben Mannes darstellt. Denn wir sehen hier vier Urkunden von ein und derselben Hand geschrieben, davon eine aus dem letzten Jahre

1) Von dem Diplom Stumpf Reg. 2335 haben sich zwei Texte erhalten. Auf Grund der von uns mit E bezeichneten, nicht ausgefertigten ersten Niederschrift ist eine zweite — soweit man urteilen kann — kanzleimässig vollzogene Ausfertigung hergestellt worden, deren Original, wahrscheinlich von einem Kanzleischreiber ganz oder teilweise geschrieben, von Bethmann noch gesehen und abgeschrieben worden ist, jetzt aber ebenso wie die Urschrift von A verschollen ist. 2) Bresslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Rektoratsrede, Strassburg 1904) S. 7 f. Der hier gebrauchte Ausdruck 'Originalurkunden' praesumiert natürlich nicht, dass die Originalität bereits feststeht, sie soll ja vielmehr erst erwiesen werden; gemeint sind 'Urkunden in Diplomform', die ihrer äusseren Erscheinung nach nicht dem Begriff eines Originals von vornherein widersprechen. — Dieser Satz gilt also nicht, wo sich sogleich lokale oder persönliche Beziehungen erkennen lassen, die eine gemeinsame Quelle auch für Fälschungen nicht ausschliessen; er gilt aber auch ferner nicht, wo schon die äussere Erscheinung, der Schriftcharakter u. s. w. die Möglichkeit der Originalität verneint. Wenn also im ersten Drittel des 12. Jh. für eine ganze Reihe schwäbischer Klöster von derselben Hand falsche Karolingerdiplome hergestellt worden sind, so knüpfte sich an diesen Nachweis nur noch die Aufgabe, dem gemeinsamen Ursprung aller dieser Fälschungen auf die Spur zu kommen (vgl. Lechner, Mitth. des Instit. f. Oesterr. Geschichtsf. XXI, 37 ff.), die Originalität der einzelnen Stücke kam dabei gänzlich nicht mehr in Frage.